

DIE LINKE, Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden
des Umweltausschusses
Herr Gerhard Nothhaft
Rathaus
22846 Norderstedt

Miro Berbig

Fraktionsvorsitzender

Fraktion Norderstedt

Rathausallee 62

22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663

Telefax 040 / 535 95 649

miro.berbig@die-linke-
norderstedt.de

www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein

DE49 2305 1030 0015 2055 11

Norderstedt, den 16. Dezember 2020

Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt zum Thema

„Müllgebühren Gewerbebetriebe“

Sehr geehrter Herr Nothaft,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung und bitten diese zur nächsten Sitzung des Ausschusses schriftlich zu beantworten.

Einleitung für die Fragen:

Im bundesdeutschen Durchschnitt machen Abfälle aus Produktion und Gewerbe mit einem Anteil von Rund 13% den zweitgrößten Anteil des Anfalls von Abfall aus (Platz 1 belegt mit 54,7% die Kategorie „Bau- und Abbruchabfälle“).

Die am 29.10.2020 in Kraft getretenen Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zielt auf eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und vor allem Recycling von Abfällen):

- Konkretisierung der Anforderungen für das Ende der Abfalleigenschaft,
- Anhebung und Neuberechnung der Recyclingquoten für bestimmte Abfallarten und weitere Reduzierung der Deponierung von Abfällen,

- Verschärfung und Ausdehnung von Getrenntsammlungspflichten für Abfälle zur Verwertung/Recycling (insbesondere Bioabfälle und ab 2025 gefährliche Haushaltsabfälle und Textilien),
- Verschärfung der Vermischungsverbote für gefährliche Abfälle,
- detailliertere Vorgaben für die Umsetzung der Produktverantwortung und die diesbezüglichen Rücknahmeregime,
- Verstärkung der Vermeidung von Abfällen (unter anderem von Lebensmittelabfällen) und Konkretisierung der von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden "Maßnahmen",
- Ausbau und Spezifizierung der Abfallvermeidungsprogramme und Abfallwirtschaftskonzepte der Mitgliedstaaten,
- Verzahnung des Abfallrechts mit Vorgaben des Chemikalienrechts (Pflichten der Besitzer bei Beendigung der Abfalleigenschaft, Informationspflichten von Lieferanten SVHC-haltiger Erzeugnisse gegenüber der ECHA).

(Quelle: <https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/eckpunkte-der-novellierung-des-kreislaufwirtschaftsgesetzes-krwg/>)

Weitere Präzisierung ergibt sich aus der GewAbfV (Gewerbeabfallverordnung) des Landes Schleswig-Holstein.

Aus unserer Sicht ergeben sich daraus auch kommunal steuernde Aufgaben, die entsprechende Impulse bezüglich der Abfallhierarchie des KrwG:

1. Abfallvermeidung
2. Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwendung
5. Beseitigung

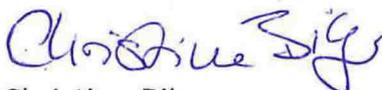
Wir sehen in Müllgebühren eine solche steuernde und Impuls gebende Funktion (obgleich diese im Rahmen des Prinzips der nicht Gewinn orientierten Gebührenfinanzierung limitiert ist): ist eine Müllvermeidung und ggf. eine Mülltrennung finanziell lohnend, sollte sich dies positiv auf das Müllaufkommen auswirken können. Obgleich uns bewusst ist, dass der Restmüll nur einen Teil des anfallenden Mülls aus Gewerbe darstellt, ergibt sich für uns die Frage, warum die Müllgebühren für Gewerbe erheblich niedriger ausfallen, als für den Privathaushalt und inwieweit private Müllgebührenzahler somit indirekt oder direkt die vergünstigten Müllgebühren des Gewerbes mit tragen / kompensieren.

Herr Apfeld gab im letzten Umweltausschuss als Begründung für die nur etwa halb so hohen Restabfallgebühren an, dass Gewerbebetriebe im Gegenzug keine Sperrmüllgutscheine erhalten. Ob diese Regelung sinnvoll oder gar gerecht ist, lässt sich vermutlich zum einen an einer Gegenüberstellung des jew. Müllvolumens und der verlangten Müllgebühren darstellen, aber auch an der Frage ermessen, ob gewerbliche Müll- und Sperrmüllgebühren nicht grundsätzlich Bestandteil betriebswirtschaftlicher Kalkulationen sein sollten, ohne Privathaushalte in Ausgleichsfragen einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viel Restmüll fällt in den Privathaushalten jährlich an?
 - a. Bitte unter Angabe der Gesamteinahme Restmüll-Gebühren Privathaushalte
2. Wie viel Restmüll fällt in den Gewerbebetrieben jährlich an?
 - a. Bitte unter Angabe der Gesamteinahme Restmüll-Gebühren Gewerbe
3. Wie viel Sperrmüll fällt in den norderstedter Privathaushalten jährlich an?
 - a. Bitte unter Angabe der Gesamteinahme Sperrmüll-Gebühren Privathaushalte
4. Wie viel Sperrmüll fällt in den norderstedter Gewerbebetrieben jährlich an?
 - a. Bitte unter Angabe der Gesamteinahme Sperrmüll-Gebühren Gewerbebetriebe
5. Ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung eine direkte oder indirekte Kostenbeteiligung von Privathaushalten als eine Art Subvention / Kompensation der geringeren Müllgebühr von Gewerbebetrieben?
 - a. Wie hoch ist diese?
 - b. Wie hoch wären die Restmüllgebühren, wenn Privathaushalte und Gewerbebetriebe gleich hohe Gebühren zahlen müssten?
6. Auf welche Müllarten / Müllgebühren lässt sich diese Fragestellung der Steuerung und Gebührengerechtigkeit im Weiteren anwenden, bzw. wo ergeben sich ggf. weitere Handlungsfelder?
7. Sind aus anderen Kommunen solche Überlegungen bekannt / umgesetzt und wie ist deren Erfahrung mit steuernden Effekten hinsichtlich Rückgang des Restmüllvolumens, Müllvermeidung und Recyclingquoten?

Mit freundlichen Grüßen,



Christine Bilger

Dr. Norbert Pranzas